

Satzung über die Form der Bekanntmachungen der Stadt Markneukirchen

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.April 1993 in der Fassung vom 20.Februar 1997 (GVBl.S.105) sowie der §§ 2 und 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19.Dezember 1997 (GVBl.Nr.1/98 S.19) beschließt der Stadtrat Markneukirchen in seiner Sitzung am 24.09.1998 mit Beschluß Nr. 24/98 folgende Satzung:

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Markneukirchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, in der „Markneukirchner Zeitung“, dem Amtsblatt der Stadt Markneukirchen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 - Ortsübliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntgabe, öffentliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungsformen „Ortsübliche Bekanntmachung“, „Ortsübliche Bekanntgabe“ und „Öffentliche Bekanntgabe“ erfolgen, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, ebenfalls in der „Markneukirchner Zeitung“.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3 - Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt niedergelegt werden. Hierauf, insbesondere auf die Zimmernummer, muß in der Bekanntmachung im Amtsblatt hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 07.05.1994 außer Kraft.

Markneukirchen, den 24.09.1998

K.-H. Hoyer
Bürgermeister